

RS Vwgh 2002/1/23 2001/04/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2002

Index

L72003 Beschaffung Vergabe Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

95/05 Normen Zeitzählung

Norm

B-VG Art17;

LVergG NÖ 1995 §13 Abs3;

ÖNORM A 2050 Pkt1.10;

Rechtssatz

Dem Vorbringen, das Verlangen, für einen Leistungsgegenstand mehrere Preisarten anzubieten, sei in der gemäß § 13 Abs. 3 NÖ VergabeG 1995 anzuwendenden Ö-Norm A 2050 nicht gedeckt, ist zu entgegnen, dass nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Ö-Norm ein Verlangen nach einem alternativen Angebot mehrerer Preisarten nicht ausgeschlossen ist. Aus dem Umstand, dass eine derartige Vorgangsweise nicht ausdrücklich gestattet wird, kann aber - jedenfalls im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, der die Auftragsvergabe zuzurechnen ist - nicht auf ein diesbezügliches Verbot geschlossen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001040041.X12

Im RIS seit

08.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at